



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- versicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG, SG 832.710) Stand: 1. Januar 2021

1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt richtet gestützt auf das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG, SG 832.700) an AHV- und IV-Rentenbeziehende zusätzlich kantonale Beihilfen aus, wenn der Anspruch gemäss § 14 EG/ELG begründet ist. In § 12 der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG, SG 832.710) werden die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe (BH) an zu Hause Wohnende gemäss § 18 EG/ELG festgelegt.

Die Höhe der BH an zu Hause Wohnende ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen (EL) und demjenigen für die BH (§ 18 Abs. 1 EG/ELG). Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die BH sind vom Regierungsrat bei jeder Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den EL der Preisentwicklung anzupassen; massgebend ist dabei der Basler Index der Konsumentenpreise (§ 18 Abs. 2 EG/ELG). Der Regierungsrat hat bei der Festsetzung des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die BH jedoch auf jeden Fall darauf zu achten, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die BH und dem allgemeinen Lebensbedarf für die EL für Alleinstehende mindestens 1'000 Franken, für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mindestens 1'500 Franken und für Waisen mindestens 500 Franken beträgt. Der Kanton berücksichtigt also für die Ausrichtung von BH in jedem Fall einen definierten, höheren als den vom Bund anerkannten Lebensbedarf für die EL. Sind die genannten Differenzbeträge erreicht, kommt § 18 Abs. 2 EG/ELG nicht mehr zur Anwendung (§ 18 Abs. 3 EG/ELG). Dies bedeutet, dass keine Teuerungsanpassung mehr erfolgt. Stattdessen wird der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei einer Änderung des EL-Lebensbedarfs so angepasst, dass die Mindestdifferenzen gemäss § 18 Abs. 3 EG/ELG gewahrt bleiben.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 12 VELG

¹ Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe an zu Hause Wohnende gemäss § 18 EG/ELG belaufen sich auf:

- | | | |
|-----|--|------------|
| a) | Alleinstehende | |
| aa) | ohne Kinder | Fr. 21'100 |
| ab) | 1. und 2. Kind nach dem 11. Altersjahr je | Fr. 10'515 |
| ac) | 3. und 4. Kind nach dem 11. Altersjahr je | Fr. 7'010 |
| ad) | 5. und weitere Kinder nach dem 11. Altersjahr je | Fr. 3'505 |

ae)	1. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 7'380
af)	2. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 6'150
ag)	3. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 5'125
ah)	4. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 4'270
ai)	5. und weitere Kinder vor dem 11. Altersjahr je	Fr. 3'560
b)	Ehepaare und eingetragene Partnerschaften	
ba)	ohne Kinder	Fr. 31'650
bb)	1. und 2. Kind nach dem 11. Altersjahr je	Fr. 10'515
bc)	3. und 4. Kind nach dem 11. Altersjahr je	Fr. 7'010
bd)	5. und weitere Kinder nach dem 11. Altersjahr je	Fr. 3'505
be)	1. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 7'380
bf)	2. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 6'150
bg)	3. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 5'125
bh)	4. Kind vor dem 11. Altersjahr	Fr. 4'270
bi)	5. und weitere Kinder vor dem 11. Altersjahr je	Fr. 3'560
c)	Waisen	
ca)	nach dem 11. Altersjahr	Fr. 11'015
cb)	vor dem 11. Altersjahr	Fr. 7'880

Da die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den EL per 1. Januar 2023 erhöht werden, sind auch die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei der BH an zu Hause Wohnende in § 12 VELG anzupassen (§ 18 Abs. 2 EG/ELG). Die Anpassung des BH-Lebensbedarfs erfolgt seit der Anpassung für das Jahr 2013 gestützt auf die in § 18 Abs. 3 EG/ELG festgelegten Mindestdifferenzen. Auch für das Jahr 2023 hat die Anpassung so zu erfolgen, dass die Mindestdifferenzen nicht unterschritten werden. Somit erfolgt die Anpassung des BH-Lebensbedarfs nicht mehr aufgrund der in § 18 Abs. 2 EG/ELG umschriebenen Teuerungsanpassung gemäss dem Basler Index der Konsumentenpreise. Die ab 1. Januar 2023 geltenden Beträge für den EL-Lebensbedarf werden somit um die jeweilige Mindestdifferenz gemäss § 18 Abs. 3 EG/ELG erhöht.

Bei Alleinstehenden beträgt der BH-Lebensbedarf neu 21'100 Franken (EL-Lebensbedarf von 20'100 plus Mindestdifferenz von 1'000 Franken), bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren 31'650 Franken (EL-Lebensbedarf von 30'150 Franken plus Mindestdifferenz von 1'500 Franken), bei Waisen über 11 Jahren 11'015 Franken (EL-Lebensbedarf von 10'515 plus Mindestdifferenz von 500 Franken) und bei Waisen unter 11 Jahren 7'880 Franken (EL-Lebensbedarf von 7'380 Franken plus Mindestdifferenz von 500 Franken).

Beilage:
Synopsis